



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Bedencken, ob die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg von der
Regula Restitutionis Generalis zu excludiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. te, darzu ein ganzes Fürstenthum, geschweige diese äusserst ruinirte Bürgerschaft, 1646.
Majus. nicht ecklektisch seyn könnte. Diesemnach stehet es leider in hunc dubium licis even-
Junius. tum dahin, daß die solcher Auflage zwar ganz unschuldige Evangelische Bürgerschaft
(wie sie sonderlich bey jetzmal's vorwesenden allgemeinen Reichs- Deliberationibus
super extensione Amnistia, wieder besser habende Zuversicht, prateriret und ü-
bergangen werden wollte) um alle zeitliche Haab und Güter vollends mit einander
kommen und erwarten muß, wie dadurch per indirectum auch das aus Gnaden
bewilligte Exercitium Religionis und Kirchenbau selbst wiederum aufgehelt, und
und also bey dieser Stadt, davon die Augspurgische Confession den Rahmen bekom-
men, Geistlichs und Leiblichs auf einmal verlohren und zunichte gemacht werde.

Endlich bekennen in Eingang's ermeldten Augspurgischen Acten, die Catholische
Herren Stadt-Pfeger und Geheimbte selbst, daß das alte, und biß auf die be-
schwehliche Reformation's-Zeiten mit alten guten Deutschen Herken hergebracht ge-
wesse certum & moderatum æquilibrium zwischen beyderseits Religions-Ver-
wandten eben der rechte Weg gewesen sey, das Bürgerliche gute Vertrauen, Ein-
trächtigkeit und Wohlmeynen, ja die Stadt selbst in ihrem guten Flor und Wohl-
stand zu erhalten: und so dann nun solch moderatum æquilibrium, durch oft-
angeregten Particular-Accordo aufgehelt, auch, wie dessen bißhero practicirte In-
terpretation mit sich gebracht hat, die Evangelischen vom Rath, Gericht, Canzley
und anderen der Stadt Aemtern, Officien und Diensten, nicht weniger von den
gemeinen Beneficien nunmehr ausgeschlossen seyn und bleiben, sie auch weiters we-
der zum Bürgerrecht noch Weysig gelassen werden sollen. Diesemnach dictiret die na-
türliche Sinnlichkeit einem jeden, daß auch zumalen die alte gute Vertraulichkeit voll-
lend damit aufgehelt, die Evangelische Bürgerschaft aber je mehr und mehr auf al-
ten Seiten graviret, gekräncket und bedruckt, auch durch solches alles die Stadt selbst
ehist gar desoliret, verlassen, und der Römischen Kayserlichen Majestät unserm
allergnädigsten Herrn, samt dem ganzen Heiligen Römischen Reich zu einem gang
unnützen und todten Glied gemacht werden müste: Contraria namque contrari-
os operantur effectus &c.

N. II.

Dictatum Osnabr. d. 23. Jul.

Anno 1646.

Bedenken, ob mit Fug und Recht die Stadt Augspurg, so viel die Ev-
angelische Bürgerschaft betrifft, von der Regula Restitutionis
Generalis excludiret werden möge?

Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg mit Recht nicht möge von der
General-Restitution ausgeschlossen werden, das beweisen folgende Rationes.

N. II.
Bedenken, ob
die Evangeli-
schen zu Aug-
spurg von der
General-Re-
stitution aus-
geschlossen.

1) Ist sie jederzeit in Ihrer Kayserlichen Majestät beständiger Devotion, Ge-
horfam gegen ihren Magistrat, recht vertreulicher Concordia mit ihren Catholischen
Mitbürgern bestanden: hat sich weder in das Böhmische noch Pfälzische Wesen im
geringsten eingekochten: sondern hingegen ne verbo quidem contradiciret, daß der
Magistratus zu der Catholischen Liga und sonst dem Catholischen Wesen zum
besten große Summen Geldes vorgeschossen. Dessen hätten sie nun geniesßen, und nicht
also, wie hernach 1629. durch die Reformation geschehen, daraus alle hernach ge-
folgte Ungelegenheit entsprungen, tractiret werden sollen.

Nichts destoweniger aber ist offenbahr, 2) Daß die Reformation daselbst
wieder den klaren Buchstaben des Religion-Friedens eingeführet worden. Sintemal
a) durch die in An. 1628. deswegen expresse angestellte Inquisition's-Commission
sich nicht befunden, daß sie den Catholischen nach dem Passauischen Vertrag das gering-
ste

1646.
Majus.
Junius.

sie abgenommen, oder sie gegen den Religions-Frieden auf einige Weise oder Weg beschwehret hätten: immassen b) der Magistratus Catholicus schon Anno 1586. den 26. Junii bekannt, daß die Evangelische Bürger-schafft des Exercitii ih- rer Religion auf ewig versichert, und solches zwar c) durch den in Anno 1586. aufgerichteten Vertrag mit allen Umständen vor den Kayserlichen Herren Commis- sarien bestanden, auch mit Brieff und Siegeln bekräftiget: So gar daß d) sie in Anno 1586. in publico scripto sich vernehmen lassen, wenn sie solches brächen, sie sich mit ihren eigenen Brief und Siegeln zu Meyneydigen und Siegelbrüchigen Leuten machen würden; und Anno 1628. haben sie e) dasselbige vor den Kayserlichen Commissarien wiederholet, mit den verbis formalibus: daß sie beyde Religi- onen mit Eydess-Pllicht zu schützen verbunden, die Evangelischen ihre Orte, Kirchen und Exercitium, vermög des Religions-Friedens und Verträge in bona fide und geruhiger Possession hätten; Mit dem Anhang, daß wann sie darwieder cooperiren sölten, sie notam perjurii schwerlich entziehen wür- den; f) haben Kayser RUDOLPHUS, MATTHIAS und FERDINANDUS II. alle glorwürdigsten Andenkens, besagten Vertrag de Anno 1548. bestätiget, und sie, die Evangelische Bürger-schafft, in der Possession ihrer damaligen Geistlichen Gü- ter zu manuteneiren und handzuhaben versprochen. Eben dergleichen ist g) von al- lerböchstgedachter Kayserlichen Majestät, FERDINANDO II. Anno 1610. bey Aufnehmung der Huldigung zu Augsburg, wieder geschehen: und An. 1628. bey der Com- mission ist h) das Kayserliche Commissions-Schreiben selbst dahin gegangen, daß gegen den Religion-Frieden nichts vorgenommen werden solle. Welches i) die Kayserli- chen Herren Commissarii oft und viel wiederholet; und k) haben Ihro Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. selbst, noch kurz vor der Reformation, selbst dubitiret, ob die Ihro vorgebrachte Motiven besagte Reformation einzu- führen den Stich halten wöllen, wie aus dero Schreiben de dato den 8. Martii 1629. an Erb-Herzogen Leopold zu ersehen.

1646.
Majus.
Junius.

Dannhero gleichwie 3) an seiten deren, so die Reformation procuriret, kein Fundament Rechtens obhanden gewesen, also ist auch kein ordo juris obser- viret worden: Sintemaln a) kein Kläger sich präsentiret. b) Keine Citation er- gangen. c) Die Evangelische Bürger-schafft nicht gehöret; sondern d) gleich pura Executionis via gegen sie verfahren worden. Dergestalt, daß e) der Kayserliche Exe- cutions-Commissarius sich mit de- Worten vernehmen lassen; daß solche Refor- mation auf den Vertrag de Anno 1548. gerichtet, ungehindert, des dar- auf gefolgten Religions-Friedens und der Vertrag, id est, contra Pacem Religiosam & Transactiones posteriores, also gut befunden worden sey. Und weiln f) zu befürchten gewesen, daß die Evangelische Bürger-schafft sich sothaner Thä- tigkeit aus Ungebuld opponiren möchte, ist nechst dem Rath-Haus auf dem Fisch- Markt ein Hals-Gericht aufgerichtet worden, denjenigen zu Furcht und Schrecken, welche einige Wiedersehtlichkeit von sich verspühren lassen würden.

Es ist aber 4) nachdencklich, daß es mit dieser Reformation nicht allein bey den Geistlichen Gütern, so vor diesen den Catholicischen zugehöret, verblieben, sondern man hat auch den Evangelischen ihre Foundation entzogen, sie aller Politischen Eh- ren, Dignitäten, Aemter und Diensten beraubet, und sogar des heiligen Allmosens die Evangelischen Armen nicht mehr genießen lassen wöllen. Woraus zu verspühren, daß diese Reformation ex mero odio Religionis, und nicht incuitu der Bürger- schafft daselbst, sondern aller Evangelischen geschehen, und eine Ursache gewesen sey, daß dahero ein allgemeiner gefährlicher Zustand im Reich (wie solches allerhöchstge- dachte Kayserliche Majestät in Dero Schreiben an Erb-Herzogen Leopolden de da- to den 8. Martii 1629. vorgeesehen und prophezehet) erfolgt ist.

Wann nun dasjenige, was manifeste wieder den Religion-Frieden beyder- seits vorgenommen worden, und causa hujus belli gewesen, durch diese Pacifica- tion

1646.
Majus.
Junius.

tion soll abgethan und in vorigen Stand gesetzt werden: so muß die Reformation zu Augspurg vor allen Dingen abgethan und die Evangelische Bürgerschaft in vorigen Stand gesetzt werden.

1646.
Majus.
Junius.

Den Ebbenbergischen Accord betreffend, muß zusehens beobachtet werden, wie die Stadt Augspurg in den Krieg, und aus demselben zu diesem Accord gerathen: Dann a) welchergestalt die Königliche Majestät in Schweden, nach Seiner Völkern, unter Bamberg erlittener Niederlage, gegen Bayern seine Waffen zu transportiren verursacht worden, ist Reichskündig und gewisser Respekten halber unnöthig zu wiederholen: Als Sie aber b) der Stadt Augspurg durch diese Occasion näher appropinquiret; hat er seine Glaubens-Genossen in höchster Gewissens-Drangsal, darzu disarmiret, mit der Guarnison über die maßen beladen und beschwehret, und nicht anders als offene Feinde tractiret befunden. Worauf c) der Kayserliche und Chur-Bayerische Commendant absonderlich accordiret, und durch diese Ausführung der Guarnison, die Stadt per deditionem übergeben hat. Und wann demnach d) dieselbe mit Zummuthung des Homagii, Aenderung des Raths, schwerer und unerträglicher Guarnison, härter als andere Städte und Communen gehalten worden: so haben dasselbe die angeregte vormalirte Bedrückungen verursacht, wohl erwogen, da die Bürgerschaft beyder Religionen in alter Harmonie und Concordanz verblieben, dergleichen auch so wenig, als in unterschiedlichen andern Orten erfolget wäre. An statt nun, daß e) bey dem hernach angetretenen Ebbenbergischen Accord in Ansehung vorerzehlter Circumstantien, die Evangelischen tanquam postliminio reversi, mit leidentlichen Conditionen hätten angenommen werden sollen; so sind ihnen die überaus schwere Articul vorgeschrieben; dieselben aber f) fast in keinen Punkten, so viel sie den Evangelischen zum besten kommen, observiret und gehalten worden. Gestalt dann g) solches von Punkten zu Punkten, wo es die Zeit leiden wollte, deduciret werden könte, und theils schon Anno 1636. der Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst geklaget, biß dato aber weder Hülf noch Remedirung geschaffet worden. Allermaßen dann h) viele unterschiedliche andere Fürsten, Stände und Städte particulariter accordiret und gleichwol dieses allgemeinen Pacifications-Werks genießen sollen: so will man hoffen, es werde diese vornehme Commun allein nicht davon excludiret bleiben; ein löblicher jeziger Magistrat daselbst es auch nicht begehre, noch sie, die Evangelischen Bürger, mit Erbauung einer Kirchen, vermittelt vorgebildeten Nachlaß, der durch die tägliche Contribution überflüssig erster Steuer abspeisen, sondern ihnen dasjenige, was sie vor der Reformation, als die Stadt in gutem Flor und Wohlstand gewesen, gehabt und besessen, gerne gönnen wollen. Wie nun dadurch unter den Ständen beyder Religion das gute Vertrauen desto tiefer eingepflancket; also wird auch zuversichtlich der abgesteckte allerseits erwünschte Friedens-Zweck desto ehender erreicht und erlangt werden.

§. V.

Die Gravamina der Reichs-Stadt aus folgendem Bericht.
Dünckelspiel contra Catholicos erhellen

Von der
Stadt Dünckelspiel.

Kurzer Bericht, vom jezigen Zustand in Geistlichen Sachen bey der Stadt Dünckelspühl, und welchergestalt sich die Evangelischen über die große Ungleichheit beschwehret befinden.

1) Die große Haupt- und Pfarr-Kirche auf dem Platz, ist um das Jahr 1534. mit allen Einkünften erhandelt worden, von weiland Melchior Rötigern, Probst zu Münchroth, eben zu der Zeit, als der ganze Rath, dergleichen die ganze gemeine Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession beypflichtet, und dafür 1000. Gold-Gulden aus gemeiner Stadt Erario durch Herr Mathas Rösfern,